

Information: Klausel in Rechtsschutzversicherungen, wonach die Versicherung den Mediator / die Mediatorin auswählt, ist wichtig!

Im Rahmen eines Urteils zur freien Mediatorenwahl am Landgericht Frankfurt am Main, Aktenzeichen 2-06 O 271/13 vom 7. Mai 2014 gegen die DEURAG Deutsche Rechtsschutz Versicherung AG wurde festgestellt, dass es nicht zulässig ist, wenn die Rechtsschutzversicherung (RSV) den Mediator / die Mediatorin auswählt bzw. den Klienten / die Klientin zwingt, allein aus dem Mediator/innenpool der Versicherung zu wählen.

Aus der Urteilsbegründung:

Die Übernahme der Kosten einer Mediation durch die DEURAG war durch deren Klausel an die Bedingung gebunden, dass ein/e von ihr ausgewählter Mediator/in die Mediation durchführen würde. Damit behielt sie sich (implizit) das Auswahlrecht vor, welches jedoch gegen § 2 Abs. 1 des Mediationsgesetzes vom 21. Juli 2012 verstößt, indem es heißt: „Die Parteien wählen den Mediator aus.“

Nichts anderes gilt bei der freien Wahl eines Rechtsanwaltes, auch dieser darf von einer RSV nicht einseitig bestimmt werden.

Anreizsysteme für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes oder Mediators aus dem Pool der RSV sind insoweit zulässig, als dass die „Grenze des unzulässigen psychischen Drucks“ nicht überschritten werden darf. Möglich sind also Empfehlungen mit Kostenanreizen, *nicht aber* die faktische Verunmöglichung einer Andersentscheidung.

Im Urteil heißt es außerdem, dass Streitschlichtungsstellen mit unparteiischen Personen besetzt sein müssen, die nicht ausschließlich vom Unternehmen (hier: der RSV) beschäftigt werden oder von diesem irgendeine Vergütung erhalten, da dies häufig Interessenskonflikte birgt. Dies geht aus der hierzulande noch nicht umgesetzten Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten hervor, die das Urteil zitiert. Nichts anderes gilt, wenn Dienstleistungsunternehmen zwischengeschaltet sind, also die Auswahlentscheidung nicht von der RSV, sondern von dem externen Dienstleister der RSV getroffen wird. Dieser Umweg sei für die Gesetzesverletzung unmaßgeblich.

Die DEURAG teilt in einer Stellungnahme zum Urteil mit, dass die streitgegenständliche Klausel „[...] aus der Zeit vor in Kraft treten des Mediationsgesetzes [stammt] und [...] in der aktuellen ARB bereits nicht mehr verwendet [wird]. Auf die bestehenden Verträge wurde sie noch nie angewandt, da wir selbstständige Dienstleister mit der Organisation und der Abwicklung von Mediationen einsetzen und Mediatoren nur empfehlen. So stellten wir immer sicher, dass die Vertraulichkeit und die Unabhängigkeit der Mediationen gewahrt sind.“ Zudem stellt die DEURAG als bedeutend heraus, „[...] dass [mit dem Urteil] anerkannt wurde, dass ein Gerichtsrechtsschutz kombiniert mit dem außergerichtlichen Angebot ein Mediationsverfahren zu finanzieren, sehr wohl eine Rechtsschutzversicherung darstellt. Die Ansicht, nur Rechtsanwälte könnten die Rechte der Betroffenen durchsetzen, verkennt, dass die Mediation eine Konfliktlösung durch die Parteien selbst, entlang ihrer individuellen Interessenlagen, anstrebt. Bei komplizierter Abschlussvereinbarung wird der gute Mediator immer die Überprüfung durch einen Rechtsanwalt anraten. Diese ist selbstverständlich auch vom Rechtsschutz umfasst.“

(vgl. <https://www.deurag.de/deurag/news-und-events/news-overview/news19.html>, 30.10.2014)